

Timm, Holger

49152 Bad Essen

Umsatzsteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass für den Handel mit gebrauchten Waren, die dem ermäßigten Steuersatz von 7% unterliegen, auch bei der Differenzbesteuerung der ermäßigte Steuersatz gilt.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 41 Mitzeichnungen sowie vier Diskussionsbeiträge ein.

Der Petent führt aus, die Regelung zur Differenzbesteuerung sei ursprünglich für den Gebrauchtwagenhandel geschaffen und dann auf alle Gebrauchtwagen ausgedehnt worden. Es gelte jedoch stets der allgemeine Umsatzsteuersatz. Aufgrund dessen sei die Regelung für den Handel mit gebrauchten Büchern praktisch nicht anwendbar, da der volle Steuersatz auf die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis in absoluten Beträgen kaum niedriger sei als der ermäßigte Steuersatz auf den vollen Verkaufspreis eines Buches. Hierdurch werde der Gebrauchtbuchhandel relativ diskriminiert und es ergebe sich eine unnötige Verteuerung gebrauchter Bücher.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Gewerbliche Wiederverkäufer können nach § 25a Umsatzsteuergesetz (UStG) unter bestimmten Voraussetzungen ihre Umsätze im Wege der Differenzbesteuerung versteuern. Erwirbt ein Unternehmer derartige Gegenstände von einem nicht zum Vor-

steuerabzug berechtigten Verkäufer mit der Absicht, diese Gegenstände gewerblich weiter zu veräußern, kann er anstelle der Regelbesteuerung lediglich den Unterschiedsbetrag zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis der Besteuerung zu Grunde legen. Wählt ein Unternehmer die Differenzbesteuerung, ist diese stets mit dem allgemeinen Steuersatz (gegenwärtig 16%) zu berechnen. Dies gilt auch für solche Gegenstände, für die bei der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften der ermäßigte Steuersatz (7%) in Betracht käme.

Mit Blick auf den vom Petenten angesprochenen Handel mit gebrauchten Büchern ist festzustellen, dass die Preise für Gebrauchtbücher vielfach bei rund 50% des Neupreises liegen. Insoweit ist dem Petenten zuzustimmen, dass sich bei Wahl der Differenzbesteuerung bei Gebrauchtbüchern aufgrund des anzuwendenden allgemeinen Umsatzsteuersatzes in etwa die gleiche Umsatzsteuerbelastung ergibt wie beim Verkauf neuer Bücher (7%). Würde man jedoch, wie vom Petenten begehrt, im Wege der Differenzbesteuerung bei Gebrauchtbüchern den ermäßigten Steuersatz zulassen, ergäbe sich rechnerisch etwa bei einem Gebrauchtbuchpreis von 10 € eine steuerliche Entlastung von weniger als 1 €.

Zu bedenken ist ferner, dass der Preis eines Wirtschaftsgutes einer Vielzahl von Einflüssen unterliegt, die sich nicht zuletzt aus der Angebots- und Nachfragesituation ergeben. Die Umsatzsteuer ist hierbei nur einer von mehreren Faktoren. Auch kann – entgegen den Erwartungen des Petenten – im Fall einer Absenkung des Steuersatzes für den Bereich der Differenzbesteuerung nicht sichergestellt werden, dass die steuerliche Entlastung tatsächlich an den Endverbraucher weitergegeben wird. Insbesondere die Erfahrungen mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz für arbeitsintensive Dienstleistungen belegen, dass eine Senkung des Umsatzsteuersatzes nicht zwingend zu sinkenden Verbraucherpreisen führt. Vor diesem Hintergrund erscheint die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei Gebrauchtbüchern nicht als geeignetes Mittel, um außersteuerliche Zielsetzungen (Erleichterung des Zuganges zu Büchern) zu verwirklichen.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss nicht in Aussicht stellen, im Sinne des geäußerten Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.